

früheren Ansichten abweichenden Stellungnahme begnügen, sondern den Rahmen weiter ziehen, um, soweit möglich, ein Gesamtbild dieser verflochtenen Beziehungen aufzurollen.

I. Bergherrlichkeit und Bergbauunternehmung

1. Das Herrenrecht über das Lager.¹⁾ Der Bergbau auf dem Rammelsberg, seit dem späteren 10. Jahrhundert betrieben, ist älter als die Regalität der Bergwerke in Deutschland. Schon darum kann das Bergregal als Ausgangspunkt nicht in Betracht kommen. Vielmehr ruhte das oberste Recht auf die Bodenschätze im königlichen Grundeigentum. Der Raben- oder Rammelsberg war Krongut. Aus dem allgemeinen Vorgang der Zerstückelung des Goslarer fiscus dominicus lassen sich, neben anderen, weitgehende Veränderungen im Harzforst verfolgen. Das ausgedehnte Waldland des Harzes, der königlichen Kurienverwaltung untergeben und noch 1086 als eine große Einheit betrachtet²⁾, wurde namentlich seit den Zeiten Friedrichs I. schrittweise preisgegeben und in einen Prozeß hineingezogen, der um die Mitte des 13. Jahrhunderts vom alten Reichsgut, bis auf die Stadt Goslar, kaum ein nennenswertes Stück mehr übrig ließ.³⁾ Zwar kann man auch nicht annähernd die Kette jener Verfügungen feststellen, die in verschieden gearteten Rechtsakten Übertragung von Hoheit (Wildbann, ius forestale)⁴⁾ oder von Eigentum⁵⁾

¹⁾ Über die geognostischen Verhältnisse des sog. alten Lagers s. Bornhardt 1 ff.

²⁾ UB. d. Stadt Goslar I Nr. 142: excipientes . . . silvam, que dicitur Harz cum forestali iure. Vgl. Grölich, J. Dor- u. Frühgesch. v. Goslar, (Niederf. Jahrb. 6, 1929, 228).

³⁾ G. Bode, Einl. 3. UB. I (1893) 54 ff., II (1896) 6 ff.; Dölfer 5 ff. Zur Forstfrage im ganzen Grölich a. l. cit. angef. O. 227 ff. u. 7 (1930) 284 ff.

⁴⁾ 1158, UB. I Nr. 241: wiltpan, quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet, Bode, Einl. I 57.

⁵⁾ Wie Hoheit (iurisdictio) u. Eigentum geschieden wurden, zeigt u. a. die Hüttentonzession des Grafen von Hohnstein für Walfenried v. 1237, UB. I Nr. 553: Qui locus nostre iurisdictioni subest ratione foresti, sed ipsis pertinet fratribus proprietatis iure cum lignorum et omnium, que ad fundum loci pertinent, universitate. Zum Eigentum an Forstteilen kamen noch die Einforstungen (Waldmarken) der Schmelzhütten, die deren Holzbedarf sicherstellten; vgl. Zyda: D. f. Soz. u. Wg. 6 (1908), 263 ff.